

Satzung des Judo-Club Elchesheim-Illingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

Der Verein führt den Namen "Judo-Club Elchesheim-Illingen e.V.", im folgenden "JCE-I" genannt. Der Sitz des Vereins ist Elchesheim-Illingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der JCE-I ist Mitglied im Badischen Judo-Verband e.V., im Badischen Sportbund und im Badischen Behinderten- und Rehabilitationsverband.

Der JCE-I macht sich zur Aufgabe, alle Interessierten an den Judosport heranzuführen, allen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, Judo im Training und im Wettkampf auszuüben, über den Sport hinaus den Mitgliedern das Gefühl echter Kameradschaft zu vermitteln.

Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit. Die Jugendarbeit dient zur Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen. Darüber hinaus sollen Benachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden. Der Verein will mit diesem Satzungszweck einen Beitrag zu einer qualitativen, zielgruppen-orientierten Kinder- und Jugendarbeit leisten.

Weiterer Zweck des Vereins ist das Bemühen um Integration bzw. Inklusion behinderter Menschen. Der Verein fördert darüber hinaus mit seiner Arbeit das gemeinsame Leben und Lernen von Menschen mit und ohne Behinderung.

Der JCE-I ist überparteilich und überkonfessionell. Er steht weiblichen und männlichen Mitgliedern gleichermaßen offen. Nationalität, Rasse oder Herkunft dürfen einem Bewerber oder einem Mitglied weder zum Vorteil noch zum Nachteil gereichen.

Der JCE-I gibt sich die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

§ 2 Mitgliedschaft

Der JCE-I hat aktive und passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Eltern.

Aktive Mitglieder nehmen aktiv am Judotraining teil. Passive Mitglieder sind unterstützend im Verein tätig.

Die Beitragssätze regelt die Beitrags-, Gebühren- und Spesenordnung des JCE-I.

Die Mitgliedschaft beginnt am Tage der schriftlichen Beitrittserklärung, welche an den 1. Vorsitzenden zu richten ist. Eine Ablehnung der beantragten Mitgliedschaft muß durch Verwaltungsbeschluß erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch den Austritt nach vierteljährlicher Kündigung zum Jahresende
- c) durch Ausschluß
- d) durch Auflösung des Vereins

Den Ausschluß eines Mitgliedes verfügt die Verwaltung mit 2/3 Mehrheit. Das Mitglied hat das Recht, von der Verwaltung zu seinem Ausschluß gehört zu werden und gegebenenfalls Zeugen zu benennen, die seine eigenen Aussagen bestätigen können.

Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung und unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) wenn das Mitglied länger als 1/2 Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist,
- b) wenn das Mitglied den Zielen des Vereins entgegenarbeitet,
- c) wegen grob unsportlichen Verhaltens
- d) wenn das Mitglied durch sein privates Verhalten fortwährend Anlaß gibt, den Verein zu diskreditieren,
- e) wegen unehrenhafter Handlungen und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 3 Ehrungen

Mitglieder:

- a) werden nach Ablauf von 25 Jahren mit der silbernen Ehrennadel geehrt,
- b) nach Ablauf von 30 Jahren erhalten sie die goldene Vereinsnadel.

Vorsitzende, die sich um den Verein langjährig verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Verwaltung mit 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Verwaltung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt oder auf andere Weise geehrt werden (einschließlich der Ehrungen durch den Judoverband).

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglichen Beitrags frei.

§ 4 Kündigungsfrist

Der Austritt ist nur auf den Schluß eines Kalenderjahres möglich. Er muß unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen auf das letzte Quartal eines Jahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

§ 5 Organe des JCE-I

Die Organe des JCE-I sind:

- 1. Die Generalversammlung
- 2. Die Verwaltung

§ 6 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt alljährlich zusammen. Sie ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger und in der örtlichen Tagespresse, "Badische Neueste Nachrichten" und "Badisches Tagblatt", mit Angabe der Tagesordnung. Eine außerordentliche Generalversammlung ist in außergewöhnlich dringenden Fällen von der Verwaltung einzuberufen. Sie ist auf schriftliches Verlangen von 1/4 der Mitglieder einzuberufen.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, unabhängig davon, wieviele Mitglieder anwesend sind.

Stimmrecht in der Generalversammlung haben alle Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden.

.Die Erziehungsberechtigten der Mitglieder unter dem 17. Lebensjahr, die selbst nicht Mitglied sind, haben Sitz in der Generalversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer unterschrieben und vom ersten bzw. zweiten Vorstand gegengezeichnet werden muß.

.In der Generalversammlung werden die Neuwahlen der Verwaltung durchgeführt, sowie zwei Kassenprüfer gewählt.

In der Generalversammlung werden die Arbeitsberichte der Verwaltung entgegengenommen und die Entlastung der Verwaltung durch die stimmberechtigten Mitglieder erteilt.

Gewählt für ein Amt in der Verwaltung ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Das passive Wahlrecht hat das Mitglied ab 18 Jahren erreicht.

Die Verwaltung wird für zwei Jahre gewählt.

Die Abstimmungen können geheim oder per Akklamation erfolgen. Die Art der Abstimmung ist vor Beginn der Generalversammlung zu beschließen.

Sollte ein Mitglied der Versammlung mit der Abstimmung per Akklamation nicht einverstanden sein, müssen alle Abstimmungen geheim erfolgen.

§ 7 Die Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus dem:

1. Vorstand
2. Vorstand
- Schriftführer
- Pressewart
- Kassenwart
- Sportreferenten

Jugendleiter
Interessensvertretung für Menschen mit Behinderung
1 Beisitzender

§ 8 Aufgabe der Verwaltung

Die Verwaltung nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr. Sie erstellt den Haushaltsplan für jedes Vereinsjahr und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der 1. Vorstand beruft mindestens alle zwei Monate eine Verwaltungssitzung ein. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein nach den Richtlinien des BGB, gerichtlich und außergerichtlich, jeweils allein. Die Reihenfolge der Vertretung wird intern bestimmt.

Die Vereinstermine haben sich den Terminen des Landesverbandes unterzuordnen.

Über jede Verwaltungssitzung wird durch den Schriftführer ein Protokoll gefertigt, welches vom ersten bzw. zweiten Vorstand gegengezeichnet werden muß.

Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Verwaltungsmitglied aus, wählt die Verwaltung für die Restamtszeit ein Mitglied für das freigewordene Amt hinzu.

Die Verwaltung ist beschlußfähig wenn mehr als die Hälfte der Verwaltungsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Gemeinnützigkeit

Der Verein Judo-Club Elchesheim-Illingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Sportart Judo.

Dieser Satzungszweck wird durch regelmäßiges Training der aktiven Mitglieder verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes Aufwandsentschädigungen nach §3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Elchesheim-Illingen, die es ausschließlich für die Jugendarbeit der Sportvereine zu verwenden hat.

§ 10 Allgemeines

Der Verein gibt sich eine "Beitrags-, Gebühren- und Spesenordnung" die von der Generalversammlung bestätigt wird. Änderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der zur Generalversammlung erschienen Mitglieder herbeigeführt werden.

Eine Satzungsänderung bedarf ebenfalls einer 2/3 Mehrheit der zur Generalversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereines kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluß gefasst werden. Für die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt in Kraft.

Elchesheim-Illingen, 09.03.2015

.....